



Wiesbaden, den 28. Februar 2026

Position des SEB-Vorstandes zur Änderung der Anwahl der Diltheyschule

Liebe Eltern der Diltheyschule,
liebe Eltern der Grundschul Kinder,

angesichts der Unruhe, die durch die Änderung der langjährigen Verwaltungspraxis des staatlichen Schulamts entstanden ist, sieht sich der SEB-Vorstand zu einer Stellungnahme veranlasst. Der Schulelternbeirat (SEB) hat sich an das staatliche Schulamt gewandt, da offene, neu entstandene Fragen zum Anwahlbogen vorgetragen werden sollten. Dabei hat der SEB dem staatlichen Schulamt seine Position mit Hinweis auf die Schwächung des Lateinzweiges vorgetragen. Eine Lösung konnte in diesem Gespräch leider nicht gefunden werden.

Das staatliche Schulamt hat die langjährige Verwaltungspraxis, wonach die Diltheyschule wegen ihres altsprachlichen und neusprachlichen Zweiges zweimal angewählt werden konnte, dahingehend geändert, dass eine doppelte Anwahl nicht mehr möglich sein soll.

Angesichts dessen befürchtet der SEB-Vorstand eine erhebliche Schwächung des altsprachlichen Zweigs. Im Vergleich zu der bisherigen Regelung kann die Schulleitung nun nicht mehr gezielt diejenigen Eltern der neuen Fünftklässler ansprechen, die zumindest als Zweitwunsch Latein als erste Fremdsprache angegeben hätten, um die Diltheyschule besuchen zu können. Wir befürchten, dass eine solche Praxis langfristig den altsprachlichen Zweig erheblich schwächen und den Charakter unserer Schule nachteilig verändern wird. Diese geänderte Verwaltungspraxis einer Landesbehörde widerspricht aus unserer Sicht dem erklärten Ziel der Landesregierung, die alten Sprachen zu stärken und ggf. sog. Humanistische Schulen zu gründen. Wenn man die Basis dafür sehenden Auges abbaut, werden diese Ziele nicht erreicht und der Bildungsstandort geschwächt.

Jedenfalls hat diese kurzfristig gegenüber den Eltern der Grundschüler kommunizierte Änderung der Verwaltungspraxis zu erheblichen Unmut geführt. Die Ankündigung eines Losverfahrens bei Überwahl einer Schule hat ohnehin schon erheblichen Verunsicherung verursacht. Einige Eltern haben sich deswegen aus lostaktischen Gründen und unter Bekundung ihres Unmutes schon gänzlich gegen die Diltheyschule entschieden.

Die Änderung einer langjährigen Verwaltungspraxis bedarf einer eingehenden Begründung. Eine solche Begründung wurde seitens des staatlichen Schulamtes nicht geliefert. Das



staatliche Schulamt bezog sich lediglich auf eine Kommentierung des HSchG. Das vermag keine Begründung zu ersetzen, zumal es bei der Anwahl der Diltheyschule bezogen auf das Fach Latein in den letzten Jahren weder Widersprüche noch Gerichtsverfahren gab. Auch in dem von uns mit dem staatlichen Schulamt geführten Gespräch konnte keine Begründung gegeben werden. Vielmehr ist es ohne Weiteres auch mit § 70 HSchG vereinbar, dass die Diltheyschule mit dem alt- und neusprachlichen Zweig zwei traditionelle Bildungsgänge, nämlich ein altsprachliches Gymnasium und ein neusprachliches organisatorisch in einer Einheit vereint. Die Diltheyschule beherbergt sozusagen zwei Bildungsgänge unter einem Dach, wie es auch zwei verschiedene Schulen tun würden. Daher war bisher eine doppelte Anwahl möglich, diese Anschauung machte eine doppelte Anwahl vertretbar. Die gerichtlichen Entscheidungen zur Anwahl der Wiesbadener Gymnasien befassten sich einzig mit der Überwahl von Schulen mit Englisch als erster Fremdsprache, wobei das staatliche Schulamt nicht in der Lage war, seine Auswahlentscheidung gerichtsfest zu begründen. Diese verwaltungsrechtlichen Defizite zum Anlass zu nehmen, objektiv die alten Sprachen zu schwächen, ist aus unserer Sicht schlicht unverständlich und führt im Ergebnis dazu, dass voraussichtlich mehr Schüler mit unerfüllten Schulwunsch in die sog. Verteilkonferenz müssen, nämlich diejenigen, die bisher wegen der Zweitwahl der Diltheyschule mit Latein als erster Fremdsprache den Bildungsgang auf den altsprachlichen Zweig wechseln konnten. Dies zeigt, dass die aktuelle Änderung der Verwaltungspraxis zu mehr Arbeit für einen geordneten Übergangsprozess und zu größerer Unzufriedenheit durch einen nicht erfüllten Schulwunsch führen wird.

Außerdem wurde im Vorfeld nicht hinreichend kommuniziert dass der Wunsch nach einem Musikschwerpunkt bei der Wahl der Diltheyschule ähnlich wie die Geschwisterkindregelung zu einer Bevorzugung führen wird.

Schließlich sei seitens des SEB-Vorstandes noch die Anmerkung erlaubt, dass das Losverfahren bei Überwahl einer Schule so, wie es geplant ist, nicht mit der Rechtslage vereinbar sein dürfte. Denn in § 14 Abs, 2 S. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses heißt es, dass bei einer Überwahl unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen stattfinden, bei denen diese sich unter **pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten** und möglichst weitgehender Berücksichtigung der von den Eltern geäußerten Wünsche sowie gemäß § 70 Abs, 3 HSchG über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen untereinander abstimmen. Ein Losverfahren darf nach unserer Sicht also erst stattfinden, wenn die pädagogischen Gesichtspunkte, wie es der Ordnungsgeber will, zu dem Ergebnis geführt



haben, dass diese gleich zu gewichten sind. Ein Vorablosverfahren durch den jeweiligen Schulleiter der überwählten Schule ist schlicht nicht vorgesehen - dies ist nicht die vorgeschriebene Dienstbesprechung - und erst recht weder ein pädagogischer noch ein organisatorischer Gesichtspunkt, es sei denn letzterer besteht darin, die vom Verordnungsgeber gestellte Aufgabe schlicht nicht zu erfüllen, weil man es nicht schafft seine Auswahlentscheidung hinreichend zu begründen. Wie dieses Losverfahren formal stattfinden soll, ist ebenfalls nicht bekannt.

Hinzu kommt, dass das Anwahlformular § 70 Abs. 3 HSchG hinsichtlich der weiteren zu berücksichtigenden Kriterien nicht hinreichend abbildet. Das Feld für freie Anmerkungen wird der gesetzlichen Regelung nicht annähernd gerecht.

Als SEB-Vorstand fordern wir daher das staatliche Schulamt auf,

- zur bisherigen Anwahlpraxis betreffend die Diltheyschule zurückzukehren
- den von der für unzulässig gehaltenen doppelten Anwahl der Diltheyschule betroffenen Eltern die Möglichkeit zu geben, in Bezug auf den Wunsch, notfalls Latein als erste Fremdsprache oder einen Musikschwerpunkt zu wählen, den Fragebogen erneut ausfüllen zu können

Wir bedauern, dass das großartige Engagement des Kollegiums für das Fach Latein seitens des staatlichen Schulamtes auf diese Weise konterkariert wird. Wir wünschen allen Grundschulleitern viel Glück beim sog. Losverfahren, an dem das staatliche Schulamt wohl festhalten wird, um einen Platz an der Diltheyschule zu erhalten.

Für den SEB-Vorstand:

Christian Hundt und Sindy Nellessen

Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirates der Diltheyschule